

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1128

Breitenbach: Aufhebung Gestaltungsplan "Breitgarten - Fehrenstrasse" mit Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplanpflicht / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Breitgarten - Fehrenstrasse" mit Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplanpflicht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Über das Areal der ehemaligen Kernzone zwischen Breitgarten- und Fehrenstrasse (GB-Nrn. 1118, 1120, 1125, 1119, 994, 2229, 2233, 2539 und 1122) besteht ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 870 vom 16. April 1996). Da die Überbauungsidee bisher nicht realisiert wurde, hat der Gemeinderat die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht beschlossen. Das Gebiet unterliegt wieder den Vorschriften der Kernzone A nach § 6 der Zonenvorschriften.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Januar bis zum 28. Februar 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes am 13. Januar 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Breitgarten - Fehrenstrasse" mit Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplanpflicht der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt. Das Gebiet unterliegt den Zonenvorschriften der Kernzone A.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Mutation in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2003 noch 4 Planexemplare über das Areal des aufgehobenen und nun der Kernzone A

zugewiesenen Gebietes zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Gestaltungsplanpflicht steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Breitenbach belastet.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.090

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später), **(Belastung im Kontokorrent)**

Bauverwaltung Breitenbach, 4226 Breitenbach

Baukommission Breitenbach, 4226 Breitenbach

Planungskommission Breitenbach, 4226 Breitenbach

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Aufhebung
Gestaltungsplan "Breitgarten - Fehrenstrasse" mit Sonderbauvorschriften und der
Gestaltungsplanpflicht)